



Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Volkshochschule der Stadt Oberasbach (Volkshochschulgebührensatzung – GebS-VHS)

§ 1

Aufhebung der Volkshochschulgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Volkshochschule der Stadt Oberasbach (Volkshochschulgebührensatzung – GebS-VHS) vom Stadtrat beschlossen am 13.06.2016, geändert durch Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2018 wird hiermit aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Oberasbach, den 28. März 2023
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin